

Stellungnahme
zum Entwurf des Rundschreibens
„Aufsichtsrechtliche Mindestanforderungen
an das Risikomanagement“ (MaRisk VA)

Konsultation 8/2008

**Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e.V.**

Wilhelmstraße 43/43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin
Tel.: 030 / 20 20 - 50 00
Fax: 030 / 20 20 - 60 00

60, avenue de Cortenberg
B - 1000 Brüssel
Tel. : + 32 / 2 / 282 47 - 30
Fax : + 32 / 2 / 282 47 - 39

Ansprechpartner:

Dr. Axel Wehling
Geschäftsführer Querschnittsbereiche

Tel.: 030 / 20 20 – 5400
Fax: 030 / 20 20 – 6400

E-Mail: a.wehling@gdv.org /
www.gdv.de

Zusammenfassung

Die deutsche Versicherungswirtschaft begrüßt den Entwurf des MaRisk-Rundschreibens als wichtigen Schritt in die Richtung der qualitativen, risikoorientierten Aufsicht. In den bisherigen Diskussionen wurden in vielen grundlegenden Punkten wie auch in zahlreichen - für die Praxis zum Teil sehr bedeutsamen - Detailfragen Anregungen der Industrie aufgenommen. In ausgewählten Bereichen besteht allerdings nach unserer Auffassung noch Änderungsbedarf. Das betrifft insbesondere folgende Punkte:

- Die in den MaRisk verankerte **Prinzipienorientierung** sollte konsequent umgesetzt werden. Dieser Ansatz wird jedoch im Entwurf des Rundschreibens dadurch konterkariert, dass an einigen Stellen sehr detaillierte Erläuterungen und Beispiele vorgesehen sind. Insbesondere in den Abschnitten „Ablauforganisation“ und „Risikoanalyse- und Risikobewertung“ sind aus unserer Sicht deutliche Kürzungen erforderlich.
- Im Vorgriff auf Solvency II wird in den MaRisk empfohlen, eine **ökonomische Bewertung** der versicherungstechnischen Rückstellungen und des Risikokapitals vorzunehmen. Hierzu sollte klargestellt werden, welche Vorgaben bereits jetzt eine Mindestanforderung darstellen und welche lediglich als Anregung im Sinne einer frühzeitigen Vorbereitung auf Solvency II zu verstehen sind.
- Bei der Aufsichtsprüfung der **Risikostrategie** soll gem. MaRisk auch die schriftlich festgelegte Geschäftsstrategie herangezogen werden, um die Angemessenheit der risikostrategischen Vorgaben festzustellen. An dieser Stelle besteht die Gefahr, dass langfristig auch die Geschäftsstrategie selbst zum Gegenstand der BaFin-Prüfungen wird. Dies sollte durch entsprechende Klarstellungen im Rundschreiben bzw. begleitende Prüfungsverordnung vermieden werden.
- Die im Entwurf des Rundschreibens enthaltenen Vorgaben für **interne Modelle** sind kein Gegenstand des § 64a VAG und sind daher in den MaRisk falsch angesiedelt. Die Festlegung der Anforderungen für die zukünftige Zertifizierung interner Modelle sollte in einem separaten Regelwerk erfolgen.
- Im MaRisk-Rundschreiben werden an verschiedenen Stellen Regelungen geschaffen, welche die Mitarbeiter zur **direkten Berichterstattung** gegenüber der Risikocontrollingfunktion/Internen Revision verpflichten. Da die Verantwortung für sämtliche Risikomanagementmaßnahmen ausschließlich bei der Geschäftsleitung liegt, sind diese Vorgaben nicht sachgerecht und sollten entfallen.

Ausformulierte Änderungsvorschläge zu diesen und weiteren Punkten sind als Anlage beigefügt.

Die deutsche Versicherungswirtschaft begrüßt die geplante Festlegung der aufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen an das Risikomanagement. Das MaRisk-Rundschreiben wird nicht nur die bestehende unternehmerische Praxis des Risikomanagements abbilden, sondern auch eine frühzeitige Vorbereitung der deutschen Versicherungswirtschaft auf die kommenden Solvency II-Regelungen und die damit einhergehende Verstärkung der qualitativen Aufsicht ermöglichen.

Insbesondere befürworten wir folgende Punkte:

- prinzipienbasierter Charakter des Rundschreibens, das einen flexiblen Rahmen für die unternehmensindividuelle Ausgestaltung des Risikomanagements vorgibt ;
- Prinzip der doppelten Proportionalität, das sowohl den Unternehmen als auch der Aufsicht einen effizienten Ansatz von Ressourcen ermöglicht;
- kohärentes Vorgehen bei der qualitativen Aufsicht über Versicherungsunternehmen, Kreditinstitute und Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, das zur Schaffung eines Level Playing Field für die Finanzinstitute beiträgt.

Positiv hervorzuheben ist ferner, dass die Aufsicht in der bisherigen Diskussion bereits viele inhaltliche sowie formale Anregungen der Industrie aufgenommen hat. In ausgewählten Bereichen besteht allerdings nach unserer Auffassung noch Änderungsbedarf. Dieser wird nachfolgend erläutert.

1. Kernpetita

1.1. Prinzipienorientierung der Anforderungen: Kürzung der Erläuterungen zu Abschnitten „Ablauforganisation“ (7.2.2) und „Risikoanalyse- und -bewertung“ (7.3.2.2)

Anliegen

Der GDV tritt dafür ein, dass die neuen Anforderungen streng prinzipienorientiert gestaltet werden. Dies soll den Unternehmen ermöglichen, die Umsetzung der MaRisk-Vorgaben in Abhängigkeit von internen Rahmen-

bedingungen zu gestalten und individuelle Lösungsansätze zu implementieren. Der prinzipienbasierte Ansatz wird jedoch im Entwurf des MaRisk-Rundschreibens dadurch konterkariert, dass an einigen Stellen sehr detaillierte Erläuterungen und Beispiele vorgesehen sind. Es bleibt unklar, welche davon absolute Muss-Vorschriften darstellen und welche lediglich als unverbindliche Anregungen zu verstehen sind.

Insbesondere die Vorgaben in den Abschnitten „Ablauforganisation“ (7.2.2) und „Risikoanalyse- und -bewertung“ (7.3.2.2) gehen weit über die Mindestanforderungen hinaus und lassen den Text insgesamt eher regelorientiert wirken.

GDV-Vorschlag

Die Ausführungen zu den Abschnitten „Ablauforganisation“ (7.2.2) und „Risikoanalyse- und -bewertung“ (7.3.2.2) sollten gekürzt werden.

1.2. Anpassung der Anforderungen an die ökonomische Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen und des Risikokapitals (1.1, 7.2.2, 7.3.1)

Anliegen

Im Vorgriff auf Solvency II wird in den MaRisk empfohlen, eine ökonomische Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen und der Solvenzkapitalanforderungen vorzunehmen (Abschnitt „Zielsetzung des Rundschreibens“, 1.1). Damit wird den Unternehmen nahegelegt, bereits jetzt das quantitative Instrumentarium aus Solvency II anzuwenden, obwohl entsprechende Regelungen auf europäischer Ebene noch nicht feststehen. So werden unter dem Stichwort „Risikotragfähigkeitskonzept“ in den MaRisk Solvency II-Anforderungen an die interne Abschätzung des Risikokapitalbedarfs (Own Risk and Solvency Assessment - ORSA) umgesetzt. Demnach sind Unternehmen verpflichtet, parallel zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderungen auch den internen Kapitalbedarf für Steuerungszwecke zu ermitteln.

Da die Diskussionen zu Solvency II noch nicht abgeschlossen sind und die konkreten Vorgaben für die ökonomische Bewertung ausstehen, erscheint deren Verankerung im Rundschreiben bedenklich. Die MaRisk dürfen nicht dazu führen, dass die derzeit geltenden und maßgeblichen Regelungen vor Inkrafttreten von Solvency II ausgehebelt werden.

GDV-Vorschlag:

Bereits im Abschnitt „Zielsetzung des Rundschreibens“ (1.1) sollte durch explizite Nennung der betroffenen Abschnitte klargestellt werden, welche Vorgaben bereits jetzt eine Mindestanforderung darstellen und welche als Empfehlung im Sinne einer frühzeitigen Vorbereitung auf Solvency II zu verstehen sind.

Im Abschnitt „Risikotragfähigkeitskonzept und Limitierung“ (7.3.1) sollte klargestellt werden, dass die Einhaltung des § 53c VAG nicht nur die "Untergrenze" bildet, sondern aus aufsichtsrechtlicher Sicht nach wie vor die einzige gesetzliche Regelung zum Solvenzkapital bleibt.

1.3. Anpassung der Vorgaben für die Überprüfung der Risikostrategie (7.1.1)

Anliegen

Bei der Aufsichtsprüfung der Risikostrategie soll gem. MaRisk auch die schriftlich festgelegte Geschäftsstrategie herangezogen werden, um die Angemessenheit der risikostrategischen Vorgaben festzustellen. Unabhängig davon, ob das explizite gesetzliche Erfordernis einer Geschäftsstrategie notwendig und sinnvoll ist, besteht an dieser Stelle die Gefahr, dass sich die Prüfungen auf Dauer nicht auf die Angemessenheit beschränken, sondern zunehmend auch die Geschäftsstrategie selbst zum Gegenstand der Prüfungshandlungen wird. Sollte sich nämlich zeigen, dass die Risikostrategie sehr offensiv formuliert ist und sich ex-post als „unangemessen“ erweisen könnte, dürfte die Aufsicht kaum auf eine Erörterung der Geschäftsstrategie verzichten.

GDV-Vorschlag:

Im Text des Rundschreibens bzw. durch entsprechende Prüfungsverordnung sollte sichergestellt werden, dass keine Ausweitung des MaRisk-Prüfungsumfanges auf die Geschäftsstrategie stattfindet.

1.4. Streichung der Vorgaben für Interne Modelle (1.2, 7.3.2.2.2, 7.3.2.2.3, 7.3.2.2.4, 7.3.2.3.1)

Anliegen

Das primäre Ziel der MaRisk - wie im Abschnitt 1.1. festgelegt - ist die Konkretisierung der §§ 64a und 104s VAG. Daher ist nicht ersichtlich, warum an einigen Stellen des Rundschreibens Vorgaben für interne Modelle gemacht werden. Unter einem internen Modell wird im Zusammenhang mit Solvency II ein von der Aufsichtsbehörde genehmigtes Verfahren zur Ermittlung der Solvenzkapitalanforderungen verstanden. Die Anforderungen an interne Modelle sind kein Gegenstand der §§ 64a und 104s VAG und sollen daher in einem separaten Regelwerk festgelegt werden, in den MaRisk stellen sie einen „Fremdkörper“ dar.

Auch im Hinblick auf die angestrebte Harmonisierung der Zertifizierungsanforderungen in Europa erscheinen die im Konsultationspapier enthaltenen Regelungen bedenklich. Die Unternehmen mit der Zugehörigkeit zu ausländischen Versicherungsgruppen wären dadurch praktisch gezwungen, deren bereits im Heimatland zertifizierte interne Modelle im Sinne der MaRisk-Vorgaben anzupassen. Die Stärkung der Gruppenaufsicht könnte dadurch langfristig gefährdet werden. Darüber hinaus halten wir die Verwendung von Verlustdatensammlungen für operationale Risiken für nicht zielführend.

GDV-Vorschlag:

Sämtliche Anforderungen zur Implementierung, Anwendung und Zertifizierung von internen Modellen sowie Verlustdatensammlungen sollten gestrichen werden.

1.5. Anpassung der Anforderungen an direkte Berichterstattung gegenüber der Risikocontrollingfunktion und der Internen Revision (7.2.1.2b, 7.3.4.1, 7.4.5)

Anliegen

Im MaRisk-Rundschreiben werden an verschiedenen Stellen Regelungen geschaffen, welche die Mitarbeiter zur direkten Berichterstattung gegenüber der Risikocontrollingfunktion/Internen Revision über wesentliche Mängel auffordern:

- anonyme Berichterstattung gegenüber der unabhängigen Risikocontrollingfunktion (Abschnitt „Aufbauorganisation“, 7.2.1.2b und 7.3.4.1)
- Meldung an die Interne Revision (Abschnitt „Interne Revision“, 7.4.5).

Diese Regelungen sind nicht sachgerecht und zudem in der Praxis schwer umsetzbar. Die Verantwortung für sämtliche Risikomanagementmaßnahmen liegt ausschließlich bei der Geschäftsleitung. Dies gilt auch für Maßnahmenvorschläge der Internen Revision und der unabhängigen Risikocontrollingfunktion. Daher ist eine direkte - in Umgehung der Geschäftsleitung - Berichterstattung an diese Einheiten nicht erforderlich und würde in der Praxis ins Leere laufen. Auch die Sicherstellung der Vertraulichkeit gegenüber dem meldenden Mitarbeiter wäre insbesondere in kleinen Fachbereichen stark in Frage zu stellen, womit die Akzeptanz des Risikomanagements negativ beeinträchtigt werden kann.

Um die Spannungsverhältnisse zwischen der Geschäftsleitung, der Internen Revision bzw. unabhängigen Risikocontrollingfunktion und den meldenden Mitarbeitern zu vermeiden, sollten diese Anforderungen entfallen. Unbetroffen davon bleibt die Verpflichtung, aufgetretene Mängel unverzüglich der Internen Revision und der unabhängigen Risikocontrollingfunktion zu melden.

GDV-Vorschlag

Die Anforderungen, über aufgetretene Mängel direkt an die Interne Revision bzw. unabhängige Risikocontrollingfunktion zu berichten, sollten gestrichen werden.

2. Weitere Anmerkungen

Erfüllung der Mindestanforderungen (1.3)

Um Doppelarbeiten zu vermeiden, sollte im Rundschreiben klargestellt werden, dass eine Erfüllung der Mindestanforderungen auf Ebene des einzelnen Unternehmens auch dann gegeben ist, wenn die Anforderungen für dieses Unternehmen durch eine geeignete Organisation der betreffenden Funktion im Konzern erfüllt werden.

GDV-Vorschlag: entsprechende Klarstellung in 1.3

Quantifizierbarkeit der Risiken (5.2)

Das Rundschreiben lässt an manchen Stellen den Eindruck entstehen, dass die Anforderungen an Risikotragfähigkeitskonzept, Risikolimitierung und Risikokapitalallokation in gleicher Intensität für alle Risikokategorien gelten, und zwar unabhängig davon, ob die betroffenen Risiken quantifizierbar sind oder nicht. Gerade operationale, strategische und Reputationsrisiken entziehen sich häufig der statistisch-mathematischen Betrachtung und lassen sogar nach vielen Jahren Datensammlung keine fundierten Aussagen über eine erforderliche Kapitalunterlegung zu. Daher sollte im Rundschreiben klargestellt werden, dass eine quantitative Messung nicht zwingend ist, da dies nicht für alle Risiken ökonomisch sinnvoll und technisch möglich ist.

GDV-Vorschlag: entsprechende Klarstellung in 5.2

Risikokategorisierung (5.2)

Da die im Abschnitt 5.2 vorgenommene Auflistung einen Vorschlag - so die rechte Spalte - für die Risikokategorisierung darstellt, ist es konsequent, auch in der linken Spalte nicht von Risiken, sondern von Risikokategorien zu sprechen. Diese können entsprechend den Unternehmensbedürfnissen anschließend in Teilrisiken heruntergebrochen werden.

GDV-Vorschlag: entsprechende Anpassung in 5.2

Abweichende gesellschaftsrechtliche Vorschriften (6.1, 7.1.1)

Die MaRisk berücksichtigt derzeit bei aller berechtigten Betonung der Verantwortung des Vorstands nicht die höherrangigen Vorgaben des Gesellschafts-, insbesondere Konzernrechts. Falls das Mutterunternehmen des Versicherungsunternehmens aufgrund eines Unternehmensvertrages dem Vorstand des Versicherungsunternehmens gegenüber weisungsbefugt ist, kann nicht von einer „nicht delegierbaren Verantwortung“ gesprochen werden.

GDV-Vorschlag: entsprechende Ergänzung in 6.1 und 7.1.1

Volatilitäten und Zinskurven als neue Kapitalmarktprodukte (7.1.3)

Die Verwendung neuer Volatilitäten oder Zinsstrukturkurven bezieht sich auf die Bewertungsmethodik der Kapitalanlagen und stellt an sich kein neues Kapitalmarktprodukt dar. Die Anforderung, sämtliche Änderungen der Volatilitäten und Zinsstrukturkurven in der Risikostrategie zu berücksichtigen, ist zudem nicht praktikabel und würde eine extrem hohe Frequenz der Strategieanpassungen nach sich ziehen.

GDV-Vorschlag: entsprechende Streichung in 7.1.3

Schlüsselkontrollen (7.2.2.4)

Die Vorgabe, Schlüsselkontrollen künftig zu testen, könnte eine direkte Übernahme der Sprachregelung und Methodik des Sarbanes Oxley Act bedeuten. Gleichwohl möchten wir zur Klarstellung vorschlagen, statt von Schlüsselkontrollen von „wesentlichen Kontrollen“ zu sprechen, um klarzustellen, dass nicht auf SOX abgezielt wird.

GDV-Vorschlag: entsprechende Anpassung der Begrifflichkeiten in 7.2.2.4

Rating-Ziele im Risikotragfähigkeitskonzept (7.3.1.1)

Die Berücksichtigung von Anforderungen Dritter in der Darlegung der Risikotragfähigkeit gegenüber der Aufsicht wird kritisch gesehen, da ggf. konträre Zielsetzungen im Vergleich zur Aufsicht vorliegen, die zu einem komplexeren Prüfungsprozess führen könnten (u. a. über die Erstellung von umfangreichen Überleitungsrechnungen der unterschiedlichen Risikomodelle). Darüber hinaus sind Rating-Ziele bereits durch Unterneh-

mensziele - soweit ein Unternehmen ein bestimmtes Rating anstrebt - abgedeckt.

GDV-Vorschlag: Streichung des Verweises an Rating-Ziele in 7.3.1.1

Risikoverantwortliche (7.3.2.1.2, 7.3.2.3.6)

Da die Funktion und der Aufgabenbereich der Risikoverantwortlichen in den MaRisk nicht definiert sind, sollte im Rundschreiben nicht vom Risikoverantwortlichen, sondern vom verantwortlichen Geschäftsbereich gesprochen werden.

GDV-Vorschlag: entsprechende Anpassung in 7.3.2.1.2 und 7.3.2.3.6

Bewertungs- vs. Planungshorizont (7.3.2.2.5)

Im MaRisk-Entwurf wird gefordert, den Zeithorizont für die Risikobewertung im Einklang mit dem Planungshorizont des Unternehmens festzulegen. Die Zugrundelegung einer Mehrjahresplanung darf nicht dazu führen, dass bestehende Modelle und Verfahren für die Risikobewertung und -steuerung ebenfalls auf einen Mehrjahres-Horizont umgestellt werden müssen.

GDV-Vorschlag: Streichung der Referenzen zum Planungshorizont des Unternehmens in 7.3.2.2.5

Brutto-/Netto-Bewertung (7.3.2.2.8)

Die Brutto-/Netto-Bewertung stellt ein wichtiges Verfahren zur Beurteilung der Effizienz und Effektivität der bereits durchgeführten bzw. der geplanten Steuerungsmaßnahmen dar. Dieses sollte jedoch nur für die Risiken gefordert werden, für die eine solche Betrachtung ökonomisch sinnvoll ist. Eine reine Bruttobetrachtung vor allen Maßnahmen und ohne jegliche Kontrollen ist, insb. bei den operationalen Risiken, eher akademisch geprägt und führt erfahrungsgemäß nicht zu einem praktikablen Ansatz.

GDV-Vorschlag: Streichung der generellen Verpflichtung zur separaten Brutto- und Netto-Bewertung in 7.3.2.2.8

Risikoüberwachung (7.3.2.4.3)

Die Risikoüberwachung gehört gem. 7.2.1 zu den originären Aufgaben der unabhängigen Risikocontrollingfunktion. Die Einrichtung einer weiteren unabhängigen Funktion zur Wahrnehmung der Risikoüberwachung ist nicht erforderlich.

GDV-Vorschlag: explizite Nennung der unabhängigen Risikocontrollingfunktion in 7.3.2.4.3

Strategieaudit (7.3.4.7)

Der Entwurf des Rundschreibens sieht für Mitglieder der Geschäftsleitung ein jährliches Strategieaudit vor, in dessen Rahmen in Zusammenarbeit mit der Internen Revision die Qualität der strategischen Entscheidungen geprüft wird. Da in der Praxis verschiedene Gremien bzw. Funktionsbereiche an der Strategieentwicklung bzw. -aktualisierung beteiligt sind, wodurch ein Vier-Augen-Prinzip sichergestellt wird, halten wir ein darüber hinaus gehendes festgelegtes Strategieaudit für nicht angemessen.

Die Geschäftsleitung soll selbst entscheiden können, in welcher Form und in welchen Abständen eine kritische Überprüfung der Strategie erfolgt.

GDV-Vorschlag: entsprechende Anpassung in 7.3.3.7

Unterstellung der Konzernrevision (7.4.3)

Die Harmonisierung der Revisionstätigkeiten ist in einem Konzern sehr wichtig. Es ist dabei jedoch zu berücksichtigen, dass die Geschäftsleitung ihre Leitungsaufgaben im Rahmen etwaiger Unternehmensverträge unter eigener Verantwortung ausübt, dies gilt insbesondere bei international tätigen Gesellschaften auch für die Revision und die Verantwortung für die Interne Revision. Die Revision muss aus diesem Grund funktional und disziplinarisch direkt der Geschäftsführung der jeweiligen Konzerngesellschaft unterstellt sein.

GDV-Vorschlag: entsprechende Umformulierung in 7.4.3

Funktionsausgliederungen und Dienstleistungen (8.1)

Die Anforderungen an das Management der mit der Ausgliederung verbundenen Risiken beziehen sich auch auf Dienstleistungen. Diese werden

im Rundschreiben jedoch nicht näher spezifiziert, was eine praktische Umsetzung der Vorgaben deutlich erschwert.

GDV-Vorschlag: Anforderungen auf originäre Dienstleistungen des Versicherungsunternehmens zu beschränken.

Berlin, den 18.06.2008